



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

14.03.1983 - Drucksache 10/1064

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen (Drucksache 10/1046)****Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH (Drucksache 10/1047)****hier: Ergebnis der Deputationsberatungen über die Mitteilungen des Senats vom 28. Februar 1983**

1. Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Drucksache 10/1046) beraten und ihr zugestimmt.
2. Die Deputation für Arbeit und Wiedergutmachung hat beide Mitteilungen des Senats beraten und ihnen zugestimmt.
3. Die Deputation für Wirtschaft und Außenhandel sowie der Haushaltsausschuß für die Finanzdeputation haben den vorgenannten Bürgerschaftsdrucksachen mit folgender Maßgabe zugestimmt:
 - a) Der beigefügte Bericht des Senators für Wirtschaft und Außenhandel vom 20. Dezember 1982 betreffend
Kompetenz und Aufbau der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
ist die Grundlage für den Aufbau bzw. die Umstrukturierung der Gesellschaft.
 - b) Die Aufgabenbeschreibung der Gesellschaft gemäß Ziffer 2.3 der Bürgerschaftsdrucksache 10/1047 wird ersetzt durch die Formulierung der Ziffer I.2. des vorstehend unter a) genannten Berichts vom 20. Dezember 1982.
 - c) Die Ziffer 4. der Bürgerschaftsdrucksache 10/1047 erhält zu 2. entsprechend folgenden Wortlaut:
 2. Die Bremische Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die Grundstücksgesellschaft „Weser“ in Übereinstimmung mit dem Bericht des Senators für Wirtschaft und Außenhandel vom 20. Dezember 1982 betreffend „Kompetenz und Aufbau der Wirtschaftsförderungsgesellschaft“ umstrukturiert wird.
4. Die Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr hat zu den Mitteilungen des Senats folgenden Beschluß gefaßt:
 - „1. Die Deputation stimmt im Grundsatz
 - a) der Bildung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen und
 - b) dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationenzu.
 2. Die Deputation spricht sich für Personenidentität des Wirtschaftsförderungsausschusses mit dem Bürgerschaftsdeputationsausschuß für den Fall aus, daß noch vor der nächsten Sitzung der Deputation eine erste Sitzung des Wirtschaftsförderungsausschusses notwendig wird.“
 5. Die Beschlußfassung der Deputation für den Fischereihafen in Bremerhaven ist im Umlaufverfahren eingeleitet worden. Das Ergebnis liegt zur Zeit noch nicht vor.
 6. Der Senat bittet die Bürgerschaft, Kenntnis zu nehmen und den Ergänzungsvorschlägen der Deputationen zuzustimmen.

7. Der Senat teilt ferner mit, daß der in Abänderung des Berichtes über „Kompetenz und Aufbau der Wirtschaftsförderungsgesellschaft“ vom 20. Dezember 1982 beschlossen hat, die Senatskommission für gewerbliche Grundstücksverkehre nicht zu bilden, sondern evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts direkt im Senat zu entscheiden.

Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
702-01-01/5

Bremen, 20. Dezember 1982

Kompetenz und Aufbau der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

I. Ziel und Aufgabe der Gesellschaft

1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) soll zum 1. Januar 1983 ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie ist dann zuständig für alle Ansprachen und Nachfragen nach Dienstleistungen aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung.

Die Besonderheit der WFG liegt darin, daß sie nicht als hierarchisch gegliederte Behörde, sondern als privatrechtlich organisierter, unbürokratisch funktionierender Dienstleistungsbetrieb arbeitet.

2. Ihre Aufgaben liegen auf den Gebieten

- Ansiedlungs- und Investitionswerbung (Akquisition)
- Grunderwerb und Erschließung
- Beratung, Vermittlung, Grundstücksvergabe und Projektbetreuung
- Unternehmenskonzepte und Finanzierung, insbesondere soweit Voraussetzung für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (auch Bundesleistung) und durch Kammern und Verbände nicht möglich.

Sie soll das Serviceangebot einer zentralen Anlaufstelle wahrnehmen.

II. Beschlußlage und Aufgabendefinition

Nach Beschluß des Senats vom 23. August 1982, 4. Oktober 1982 und 11. Oktober 1982 und unter Berücksichtigung des Senatsbeschlusses vom 1. Februar 1982 sind die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft endgültig wie folgt bestimmt worden:

1. Ansiedlungs- und Investitionswerbung

bestehend aus

- a) allgemeiner Standortwerbung
- b) Akquisition im engeren Sinne (gezielte Standort- und Ansiedlungswerbung)
- c) Firmenkontakte (Bestandspflege und Investitionswerbung)

2. Grunderwerb und Erschließung

- a) Unterstützung der Gewerbeflächen-Bedarfsanmeldung des Wirtschaftsressorts über die Bauleitplanung.
- b) Veranlassung des bedarfsorientierten Ankaufs von Flächen für gewerbliche Nutzung.
- c) Betreuung der Senatskommission für gewerbliche Grundstücksverkehre in Fällen der Abweichung vom Verkehrswert.
- d) Veranlassung der Erschließung durch die bauenden Ämter.

3. Beratung, Vermittlung, Grundstücksvergabe und Projektbetreuung

- a) Veranlassung des Verkaufs von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten durch das Liegenschaftsamt einschließlich Verkauf unter Verkehrswert.
- b) Vermittlung von Gewerbeobjekten und Grundstücken aus Privatbesitz, soweit nicht direkt durch private Makler, deren Einschaltung oder Unterstützung durchführbar.

- c) Beratung und Betreuung von Investitionsgenehmigungsverfahren, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.
- d) Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen in Behördenangelegenheiten (z. B. Vermittlung technischer, planerischer, baurechtlicher Beratung und Betreuung bezogen auf die zuständigen Ressorts für ihre nachgeordneten Ämter und kommunale Gesellschaften).

4. Unternehmenskonzepte und Finanzierung

- a) Beratung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Erarbeitung von Unternehmens- und Finanzierungskonzepten, soweit nicht durch Kammern und Verbände möglich.
- b) Organisation der Umsetzung landeseigener Förderprogramme und Beratung bei Finanzierungsprogrammen der öffentlichen Hand einschließlich des Bundes.

5. Verfahren beim Ankauf und Verkauf gewerblicher Grundstücke über bzw. unter Verkehrswert

- a) Die Gesellschaft disponiert über die für gewerblichen Grunderwerb zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vertragsverhandlungen und Vertragsabschluß werden vom Liegenschaftsamt nach Vorgabe der WFG durchgeführt und vollzogen.
- b) Bei Verkehrswertabweichungen, die von der Liegenschaftsverwaltung nicht mitgetragen werden, bittet die WFG, auf Basis eines Votums ihres Aufsichtsrates, die Senatskommission für gewerbliche Grundstücksverkehre zu entscheiden, ob die Liegenschaftsverwaltung beauftragt wird, trotz der Verkehrswertabweichung das Projekt entscheidungsreif zu verhandeln.
- c) Trägt die Liegenschaftsverwaltung danach auch das endgültige Verhandlungsergebnis nicht mit, entscheidet die Senatskommission für gewerbliche Grundstücksverkehre endgültig über den Inhalt der Vorlage und den Beschlußvorschlag für das parlamentarische Entscheidungsgremium auf Basis eines Votums des Aufsichtsrates der WFG.
- d) Die Senatskommission für gewerbliche Grundstücksverkehre sollte unter Vorsitz des Senators für Wirtschaft und Außenhandel aus den Senatoren für Arbeit, für Finanzen, für das Bauwesen und für Häfen, Schifffahrt und Verkehr gebildet werden.

III. Kompetenzen

1. Es besteht Einvernehmen, daß alle für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kompetenzen aus der Sicht des nachfragenden Unternehmers bei der Gesellschaft liegen. Dies heißt insbesondere, er verhandelt in allen Fällen der Aufgabenstellung der Gesellschaft mit deren **Projektbetreuern** und mit der übrigen Verwaltung durch deren Vermittlung. Im Ergebnis heißt dies, daß der Nachfrager während der gesamten Zeit der Verhandlung seines Anliegens, d. h. vom ersten Vortrag seines Anliegens bis zu dessen Entscheidung, von einer Bezugsperson in der Gesellschaft betreut wird.

2. Die einschlägigen Kompetenzen des Wirtschaftsressorts werden vollständig auf die Gesellschaft übertragen. Es wird sichergestellt, daß keine konkurrierenden Kompetenzen zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Ressort andererseits bestehen bleiben.

3. Hoheitliche Kompetenzen können nicht auf die privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderungsgesellschaft übertragen werden. Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören:

a) Genehmigungsverfahren bei Investitionen und Bauvorhaben

Diese Verwaltungsakte stellen Aufgaben hoheitlicher Natur dar und unterliegen im Zweifelsfalle verwaltungsgerichtlicher Überprüfung. Dies gilt insbesondere für baurechtliche Genehmigungen, für die Festsetzung von Umweltschutzauflagen oder für Entscheidungen zur Einhaltung von Vorschriften der Gewerbeaufsicht.

b) Grundstücksgeschäfte

Die Frage des Ankaufs über Verkehrswert und des Verkaufs unter Verkehrswert wird nach Vorgabe der WFG so geregelt, daß die aus den Erfahrungen in der Baulandaffäre abgeleitete einheitliche Verwaltung der Liegenschaften beim Liegenschaftsamt bzw. bei HSV nicht aufgegeben wird.

c) Gewerbeflächen und Bauleitplanung

Das Wirtschaftsressort bleibt Träger öffentlicher Belange im Sinne des Baurechts. Dies bedeutet, daß bei Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Stadtteilkonzepten und der Gewerbeflächenplanung das Wirtschaftsressort verantwortlich ist. Hinzu kommt die Betreuung der strukturelevanten Großprojekte Luneplate, Niedervieland und GVZ in Abstimmung mit der Gesellschaft, die für diese Projekte durch je einen Beauftragten in alle Verhandlungen eingebunden wird.

d) Mitteleinwerbung für die Gesellschaftszwecke

Die **Haushaltsaufstellung** ist Aufgabe der Legislative. Die vorbereitenden Exekutivarbeiten werden im Senat unter Einschaltung der Ressorts beschlossen. Hierzu gehört auch die Darstellung und Vertretung der Notwendigkeiten zur Mittelbereitstellung für die Wirtschaftsförderung, die Aufgabe des Wirtschafts-senators selbst bleibt.

e) Zuwendungsbescheide für Wirtschaftsförderungszuwendungen sowie Bürgschaften und deren Beantragung.

f) Wahrnehmung Bund/Länder-Arbeitskreise und -ausschüsse sowie die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung.

Das Verbleiben dieser hoheitlichen Aufgaben im Wirtschaftsressort bedeutet nicht, daß die Wirtschaftsförderungsgesellschaft in diesen Feldern nicht aktiv sein könnte. Im Gegenteil wird sie ihre zentrale Funktion dazu ausüben, die Probleme von Investoren aufzunehmen und bei den bremischen hoheitlichen Aufgabenträgern vorzutragen. Gleiches gilt, wenn es darum geht, im Rahmen der Bauleitplanung oder zur Bereitstellung notwendiger Wirtschaftsförderungsmittel Initiativen zu ergreifen.

Im Ergebnis bedeutet diese Kompetenzverteilung, daß nach vollzogener Übertragung der Verhandlungskompetenz für gewerblich zu nutzende Grundstücke — auch im Hafensbereich — gegenüber an- und umsiedlungswilligen Gewerbe- und Industriebetrieben von HSV auf das Wirtschaftsressort und die Institutionalisierung eines revolvingierenden Fonds zunächst keine weiteren Kompetenzen in dieser Phase des Aufbaus von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft beansprucht werden.

Voraussetzung für ihr uneingeschränktes Funktionieren ist dabei allerdings,

- a) daß die übrigen Behörden und Ämter eine besondere Priorität für Wirtschaftsförderungsmassnahmen in ihrer täglichen Arbeit garantieren, so daß Kooperation zwischen der Gesellschaft, dem Wirtschaftsressort und den übrigen hoheitlichen Aufgabenträgern ohne Einschränkung funktionieren kann.
- b) Im Zuge des Aufbaus der WFG kann sich ergeben, daß Veränderungen in der Feinabstimmung der Zuständigkeiten notwendig werden, wozu aber dann anhand konkreter Fälle entsprechend politisch zu entscheiden wäre.